



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: <u>  5  </u>		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0323 Status: öffentlich Datum: 02.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2012	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
22.11.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung für das Wasserschutzgebiet "Großes Holz" in Zeven

**Sachverhalt:**

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oblag bis zu ihrer Auflösung den Bezirksregierungen. Die Zuständigkeit ist auf die unteren Wasserbehörden übergegangen.

Der Landkreis hat jetzt aufgrund des Antrags der Samtgemeinde Zeven zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven das Verordnungsverfahren durchzuführen.

Für den Erlass der Verordnung ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Die Samtgemeinde Zeven betreibt das Wasserwerk „Großes Holz“ in Zeven und versorgt damit die Stadt Zeven sowie größtenteils die Gemeinden Heeslingen, Eldorf und Gyhum.

Aus dem hydrogeologischen Gutachten ergibt sich, dass das bestehende Wasserschutzgebiet (Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 17.10.1988) neu festzusetzen ist, da sich die Lage und Größe des Einzugsgebietes teilweise nicht mehr mit den Erkenntnissen der früheren Ermittlungen deckt.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Die Samtgemeinde Zeven hat deshalb durch das Ingenieurbüro H. H. Meyer, Hemmingen, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher bestimmbar. Die

Schwierigkeit liegt darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung.

Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors, oder im Einzelfall nur wenige Meter darüber hinaus soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Im Verfahren wurden **keine Einwendungen** erhoben. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten lediglich Hinweise auf Rechtsgrundlagen und Pflichten (z. B. Meldepflichten), die bereits nach anderen Rechtsvorschriften bestehen oder in der Verordnung geregelt sind.

Alle Träger öffentlicher Belange haben daraufhin schriftlich auf einen Erörterungstermin verzichtet. Eine weitergehende, über die wasserwirtschaftlichen Belange hinausgehende Abwägung war daher nicht erforderlich.

In der Sitzung können von den anwesenden Vertretern der Stadtwerke Zeven und dem Ingenieurbüro weitere Erläuterungen gegeben werden.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte) beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ in Zeven wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann